



GEMEINDE RORBAS

GEMEINDERAT

Auszug aus dem Protokoll vom 11. Juli 2017

K1.C

2017-0172

Klärgebühren. Neufestsetzung ab Periode 2017/18

Sachverhalt

Der Gebührenbereich Abwasser muss in der Jahresrechnung von Gesetzes wegen ausgeglichen abschliessen. Das heisst, ein allfälliger Überschuss ist der Spezialfinanzierung "Abwasser" gutzuschreiben, ein Verlust ist dieser zu belasten.

Aufgrund der Siedlungs- und Entwässerungsverordnung SEVO der Gemeinde Rorbass setzt sich die Klärgebühr aus einer einheitlichen Grundgebühr pro Haushalt sowie einer verbrauchsabhängigen Gebühr je bezogenem Kubikmeter Frischwasser zusammen.

Mit Beschluss vom 9. September 2014 hatte der Gemeinderat die Grundgebühr für das Bezugsjahr 2014/15 von 90.00 auf Fr. 150.00 pro Haushalt oder Betrieb erhöht. Die verbrauchsabhängige Abwassergebühr wurde ab dem gleichen Zeitpunkt auf Fr. 2.00/m³ Frischwasser festgesetzt (vorher Fr. 1.20/m³ Frischwasser).

Per 31. Dezember 2016 weist diese Spezialfinanzierung Abwasser einen positiven Saldo von Fr. 692'000.00 aus. Der Kostendeckungsgrad betrug 2015 167 %, 2016 150 %.

Erwägungen

Ein Kalkulationsfehler bei der Grundgebühr (sie wurde pro Liegenschaft, statt pro Haushalt berechnet) führte - nebst hohen Anschlussgebührenerträgen - zu diesem (zu) hohen Kostendeckungsgrad.

Indem die Grundgebühr gemäss Berechnungen der Finanzverwaltung von Fr. 150.00 auf Fr. 110.00 pro Haushalt (resp. Betrieb) und die Klärgebühr von Fr. 2.00/m³ auf Fr. 1.60/m³ Frischwasser gesenkt wird, dürfte sich der Kostendeckungsgrad wieder bei 100 % einpendeln.

Gemäss Art. 27 lit. b der Siedlungs- und Entwässerungsverordnung SEVO vom 19. Juni 2013 sind die Benützungsgebühren (Klärgebühren) durch den Gemeinderat festzusetzen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Grundgebühr pro Haushalt oder Betrieb wird auf die Bezugsperiode 2017/18 auf Fr. 110.00 (bisher Fr. 150.00) festgesetzt.
2. Die verbrauchsabhängige Abwassergebühr wird auf die Bezugsperiode 2017/18 auf Fr. 1.60/m³ Frischwasser festgesetzt (bisher Fr. 2.00/m³).
3. Dieser Beschluss ist im Mitteilungsblatt des Embrachertals öffentlich zu publizieren und die Unterlagen zur Einsichtnahme am Schalter der Gemeindeverwaltung aufzulegen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen oder genau zu bezeichnen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Finanzverwaltung
 - Rechnungsprüfungskommission, zur Kenntnisnahme
 - Gemeindepräsident Hans Ulrich Büchi
 - Gemeindeschreiber, zur Publikation
 - Schalter, für Auflage
 - K1C

GEMEINDERAT RORBAS
Hans Ulrich Büchi
Gemeindepräsident
Roger Suter
Gemeindeschreiber